



Bundespolizeipräsidium

04.02.19. AHG

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn
Tim Odendahl



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL

FAX

BEARBEITET VON



E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 24. Januar 2019

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 19-01

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER **Übersendung PDV 300**

BEZUG **Antrag vom 31. Dezember 2018**

Sehr geehrter Herr Odendahl,

mit Mail vom 31. Dezember 2018 bitten Sie um Übersendung der aktuellen PDV 300 (Ausgabe 2012) sowie um eine Übersicht über die vergangenen Ausgaben der PDV 300.

Regelungsinhalt dieser Polizeidienstvorschrift ist die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit von Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst, die Polizeidienstfähigkeit der Polizeibeamten und eine etwaige weitere Verwendung von polizeidienstuntauglichen Polizeibeamten.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG gegeben. Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Sicherheit sind allein deswegen zu besorgen, da bei entsprechender Kenntnis der Vorschrift und bereits vorhandenen Krankheitssymptomen versucht werden könnte, die Symptome bei einer Untersuchung entsprechend zu verschleiern und somit entgegen der notwendigen Voraussetzungen in den Polizeivollzugsdienst eintreten oder diesen ausüben zu können.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch Teilschwärzungen führt zu einer Bestätigung des vorgenannten Ausschlussgrundes.

Die PDV 300 gibt aufgrund der Auswahl und der Wichtigkeit des polizeiinternen Inhalts in ihrer strukturierten Zusammenstellung einen entscheidenden Mehrwert wieder (vgl. BayVGH, Urteil vom 22.10.2015, 5 BV 14.1805). Dieser Mehrwert ist, auch in Abwägung Ihrer Interessen, schützenswert.

Bezüglich der ebenfalls erbetenen Übersicht über die vergangenen Ausgaben der PDV 300 darf ich Ihnen folgende Zusammenfassung übermitteln:

- Ausgabe 1972 als „Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten“
- Ausgabe 1988 als „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“
- Ausgabe 1998 als „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“.

In der Annahme, Ihrem Begehren dennoch zumindest teilweise entsprechen zu können, übersende ich Ihnen anliegend ein Informationsblatt des Ärztlichen Dienstes der Bundespolizei für Bewerberinnen und Bewerber, sowie ein Merkblatt zur Sehfähigkeit.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

